

nicht ausschließt, daß dasselbe Seiten des Grundbesitzers untersagt werden kann, da Letzterer ohnehin das Begehen seiner Grundstücke nicht zu dulden braucht.

Die Deputation schlägt vor:

„den §. 1 mit dem beschlossenen Zusätze anzunehmen.“

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort?

Kammerherr von Meßsch: In Betracht des von mir in Aussicht gestellten Antrages bei §. 27 wird es nothwendig werden, daß bei §. 1 die Abstimmung ausgesetzt werde über die Worte auf der sechsten Zeile „und Vögel“ und auf der neunten Zeile desselben Paragraphen die Worte „und alle wilden Vögel“, ferner auf der zehnten und elften Zeile über den Satz:

„als Ausfluß der Jagdberechtigung ist zu betrachten das Zerstören der Nester wilder Vögel, ingleichen das Ausnehmen der Eier oder Jungen aus denselben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung dies gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Präsident von Friesen: Es wird das nicht ohne Stellung eines Antrages und ohne Unterstützung desselben möglich sein. Herr von Meßsch trägt darauf an, daß bis zu §. 27 auf der sechsten Zeile des §. 1 die Worte ausgesetzt werden: „und Vögel“, ferner auf der letzten Zeile des zweiten Absatzes die Worte „und alle wilden Vögel“, endlich, daß der dritte Satz ausgesetzt werde:

„als Ausfluß der Jagdberechtigung ist zu betrachten das Zerstören der Nester wilder Vögel, ingleichen das Ausnehmen der Eier oder Jungen aus denselben.“

Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich unterstützt. — Es kann nun darüber gesprochen werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Es bestätigt sich jetzt schon, was ich vorhin mir zu bemerken erlaubte; denn wenn der vom Herrn von Meßsch gestellte Antrag zu §. 27 in der Kammer Annahme finden sollte, so würde das Einfluß haben auf das ganze Gesetz. Ich muß daher wissen, ob wirklich der Antrag des Herrn von Meßsch bei §. 27 Annahme findet; denn auf diese Eventualität hin kann jetzt in §. 1 keine Aenderung vorgenommen werden; wird er später angenommen, so bleibt Nichts übrig, als auf alle Paragraphen zurückzukommen, wo Aenderungen nothwendig werden; jetzt kann unmöglich darauf Rücksicht genommen werden.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich muß bestätigen, was der Herr Referent soeben sagte, und mich schuldig bekennen, daß man durch Zurückziehung meines Antrags in die Nothwendigkeit gesetzt wird, die Abstimmung hier auszusetzen. Es bestätigt dies aber auch, was ich mir bereits in meiner Entgegnung zu sagen er-

laubte, daß die Mühe der Deputation eine nicht so große gewesen sein würde, wenn der Antrag im Principe angenommen worden wäre. Kleine redactionelle Feilungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen in einzelnen Paragraphen vorzunehmen wird derselben ebenfalls nicht erspart, wenn der Antrag des Herrn von Meßsch seiner Zeit angenommen wird. Ich halte es für angemessen und nothig, daß die Deputation dann ein Feilen einzelner Bestimmungen eintreten läßt. Ich muß übrigens zur Rechtfertigung des von Meßsch'schen Antrags sagen, daß er hier bei §. 1 der Consequenz wegen gestellt werden mußte; ich meines Orts würde aber auch, wenn auf diesen Paragraphen nach Annahme des von Meßsch'schen Antrags bei §. 27 zurückgekommen würde, Berichtigung fassen.

Präsident von Friesen: Herr Kammerherr von Meßsch hat das Wort.

Kammerherr von Meßsch: Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden und werde, wenn eine derartige vorbehaltliche Erklärung Seiten der Kammer erfolgt, meinen Antrag zurückziehen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, in diesem Falle die hohe Kammer zu fragen, ob ich meinen Antrag zurückziehen darf.

Präsident von Friesen: Diese Frage würde allen anderen vorhergehen und würde die weitere Discussion abkürzen oder abschneiden, wenn die Kammer genehmigt, daß der von Meßsch'sche Antrag zurückgezogen werde. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie die Zurückziehung genehmigt?“  
Gegen eine Stimme genehmigt. Der Antrag besteht also nicht mehr.

Rittergutsbesitzer Ritter: Die geehrte Kammer hat beide Anträge ziemlich zahlreich unterstützt, welche in der Richtung gestellt worden sind, um Schutz für die bewussten Vögel hervorzurufen. Es darf daher wohl erlaubt sein, auf das Materielle der Sache jetzt einzugehen, da in jedem der ersten Paragraphen eine darauf bezügliche Bestimmung aufgenommen werden muß. Ich halte es daher für angemessen, bei diesem Paragraphen meine Ansicht der geehrten Kammer vorzutragen. Es ist nicht zweifelhaft, daß im letzten Decennium sich als ganz nothig herausgestellt hat, daß, wenn die Forst- und Landwirthschaft forwähin blühen soll, wie es in den letzten Decennien der Fall gewesen ist, ein Schutz für die forst- und landwirthschaftlich nützlichen Vögel hervorgerufen werden muß. Es ist dies keine einzelne persönliche Meinung, die ich ausspreche; die wissenschaftlichen Voryphäen der Land- und Forstwirthschaft haben es oft ausgesprochen; es giebt Männer der Wissenschaft, die seit Jahren sich bloß damit beschäftigt haben, Beweise herzubringen, wie sehr dies nothwendig ist. Ich nenne vor allen hier den Dr. Gloger und ich behalte mir